

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: LZ240025-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin  
lic. iur. B. Schärer und Ersatzoberrichter lic. iur. T. Engler  
sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. C. Faoro

## Beschluss und Urteil vom 4. Juli 2025

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,

Beklagter und Berufungskläger

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_,

gegen

1. **B.**\_\_\_\_\_,

2. **C.**\_\_\_\_\_,

Kläger und Berufungsbeklagte

1 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y1.\_\_\_\_\_,

2 vertreten durch Rechtsanwalt MLaw Y2.\_\_\_\_\_,

betreffend **Unterhalt**

**Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am  
Bezirksgericht Zürich, 2. Abteilung, vom 16. Mai 2024 (FK220108-L)**

**Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 2. Abteilung – Einzelgericht,  
vom 16. Mai 2024:**

(Urk. 6/59 S. 44 f. = Urk. 65 S. 44 f.)

1. Auf den Antrag der Klägerin 2 um Erstattung der Kosten für die Erstaussattung des Klägers 1 wird nicht eingetreten.
2. Der Beklagte wird verpflichtet, für den Kläger 1 folgende monatliche Unterhaltsbeiträge (Barunterhalt) zu bezahlen:
  - CHF 1'581.– vom tt.mm.2021 bis 31. August 2023,
  - CHF 1'655.– vom 1. September 2023 bis 31. März 2024,
  - CHF 1'573.– vom 1. April 2024 bis 31. August 2026,
  - CHF 1'353.– vom 1. September 2026 bis tt.mm.2031,
  - CHF 1'529.– vom tt.mm.2031 bis tt.mm.2033,
  - CHF 1'484.– vom tt.mm.2033 bis 31. August 2034,
  - CHF 1'112.– vom 1. September 2034 bis tt.mm.2037,
  - CHF 795.– ab tt.mm.2037 bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung des Klägers 1.

Die Unterhaltsbeiträge (zzgl. allfälliger vom Beklagten für den Kläger 1 bezogener Kinder-/Familienzulagen) sind zahlbar an die Klägerin 2 und zwar jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung auch über die Volljährigkeit hinaus, solange der Kläger 1 im Haushalt der Klägerin 2 lebt und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Beklagten stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet.

3. Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 2 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende April 2024 von 107.4 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2025, dem, Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Index}}{\text{alter Index}}$$

Weist die zu Unterhaltsleistungen verpflichtete Partei nach, dass sich ihr Einkommen nicht im Umfange der Teuerung erhöht, so werden die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 1 nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst.

Fällt der Index unter den Stand von Ende April 2024, berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge.

4. Die Entscheidgebühr wird auf CHF 4'500.– festgesetzt.
5. Die Kosten werden der Klägerin 2 zu 1/9 und dem Beklagten zu 8/9 auf-erlegt.

6. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
7. [Schriftliche Mitteilung.]
8. [Rechtsmittelbelehrung: Berufung; Frist 30 Tage]

### **Berufungsanträge:**

#### **des Beklagten und Berufungsklägers (Urk. 64 S. 2):**

1. Dispositiv-Ziffer 2 Abs. 1 des Entscheids des Bezirksgerichts Zürich, 2. Abteilung, Einzelgericht vom 16. Mai 2024, sei aufzuheben und wie folgt neu zu fassen:
  - "2. Der Beklagte wird verpflichtet, für den Kläger 1 folgende monatliche Unterhaltsbeiträge (Barunterhalt) zu bezahlen:
    - CHF 1'108.00 vom tt.mm.2021 bis 31. August 2023,
    - CHF 1'324.00 vom 1. September 2023 bis 31. März 2024,
    - CHF 1'273.00 vom 1. April 2024 bis 30. September 2024,
    - CHF 1'111.00 vom 1. Oktober 2024 bis 31. August 2026,
    - CHF 893.00 vom 1. September 2026 bis tt.mm.2031,
    - CHF 1'001.00 vom tt.mm.2031 bis tt.mm.2033,
    - CHF 951.00 vom tt.mm.2033 bis 31. August 2034,
    - CHF 841.00 vom 1. September 2034 bis tt.mm.2037,
    - CHF 848.00 ab tt.mm.2037."
2. Dispositiv-Ziffer 5 des Entscheids des Bezirksgerichts Zürich, 2. Abteilung, Einzelgericht vom 16. Mai 2024, sei aufzuheben und wie folgt neu zu fassen:
  - "5. Die Kosten werden der Klägerin 2 zu einem Drittel und dem Beklagten zu zwei Dritteln auferlegt"

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich 8.1% MwSt.) zu Lasten der Berufungsbeklagten.

#### **des Klägers 1 und Berufungsbeklagten 1 (Urk. 72 S. 2):**

"Das Rechtsbegehren Ziff. 1 des Beklagten/Berufungsklägers vom 1. Juli 2024 sei betreffend die von ihm beantragten Unterhaltsbeiträge von monatlich Fr. 848.– für den Zeitraum ab tt.mm.2037 gutzuheissen. Im übrigen Umfang sei die Berufung abzuweisen.

Alles unter Kostenfolgen zulasten des Beklagten/Berufungsklägers."

#### **prozessuale Anträge:**

- "1. Es seien dem Kläger 1/Berufungsbeklagten 1 unabhängig vom Prozessausgang keine Kosten aufzuerlegen.
2. Ev. sei dem Kläger 1/Berufungsbeklagten 1 für das vorliegende Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren."

der Klägerin 2 und Berufungsbeklagten 2 (Urk. 73 S. 3):

- "1. In teilweiser Gutheissung der Berufung sei Dispositiv-Ziffer 2 des Entscheids des Bezirksgericht Zürich vom 16. Mai 2024 (Geschäfts-Nr. FK220108-L) wie folgt neu zu fassen:
  - "2. Der Beklagte wird verpflichtet, für den Kläger 1 folgende monatliche Unterhaltsbeiträge (Barunterhalt) zu bezahlen:
    - [unverändert]
    - CHF 848.00 ab tt.mm.2037."
2. Im Übrigen sei der Entscheid des Bezirksgericht Zürich vom 16. Mai 2024 (Geschäfts-Nr. FK220108-L) in Abweisung der Berufung zu bestätigen.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten des Berufungsklägers."

prozessualer Antrag:

"Es sei der Berufungsbeklagten 2 für das vorliegende Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und in der Person des Unterzeichneten ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen."

**Erwägungen:**

**I.**

1. Der Beklagte und Berufungskläger (fortan Beklagter) sowie die Klägerin 2 und Berufungsbeklagte 2 (fortan Klägerin 2) sind die nicht miteinander verheirateten Eltern des Klägers 1 und Berufungsbeklagten 1 (fortan Kläger 1), geboren am tt.mm.2021. Der Beklagte anerkannte die Vaterschaft am 19. April 2022 (Urk. 5/5). Am 26. August 2022 leiteten die Kläger ein Verfahren betreffend Kinderunterhalt ein (Urk. 1). Am 10. März 2023 fand die Hauptverhandlung statt (Urk. 23; Prot. I S. 4 ff.). Im Übrigen kann betreffend den vorinstanzlichen Prozessverlauf auf die entsprechenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (siehe Urk. 65 E. II. S. 4 ff.). Am 16. Mai 2024 fällte die Vorinstanz das eingangs zitierte Urteil (Urk. 59 = Urk. 65).
2. Hiergegen erhob der Beklagte mit Eingabe vom 1. Juli 2024 innert Frist Berufung (Urk. 64, Anträge vorstehend wiedergegeben). Der einverlangte Kostenvorschuss ging fristgerecht ein (Urk. 68 und Urk. 69). Die Berufungsantwort des Klägers 1 datiert vom 4. September 2024 (Urk. 72, Anträge eingangs wiedergegeben), die Klägerin 2 erstattete die Berufungsantwort am 25. September 2024 (Urk. 73,

Anträge vorstehend aufgeführt). Am 25. November 2024 ging eine (Noven-)Eingabe des Beklagten ein (Urk. 79 f.), welche den Klägern zur Kenntnisnahme zugestellt wurde (Urk. 81/1 und Urk. 81/2). Mit Verfügung vom 7. März 2025 wurde der Beklagte aufgefordert, zu seinem aktuellen Einkommen Stellung zu nehmen und entsprechende Belege einzureichen (Urk. 82). Dieser Aufforderung kam er am 14. März 2025 nach (Urk. 83-85). Seine Stellungnahme wurde den Klägern am 9. April 2025 zugestellt (Urk. 86/1 und Urk. 86/2). Weitere Eingaben sind nicht erfolgt.

3. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Die vorinstanzlichen Akten (Urk. 1-63) wurden beigezogen.

## II.

1. Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens ist einzig die Unterhaltspflicht des Beklagten (Disp. Ziff. 2 des angefochtenen Urteils). Damit untrennbar verknüpft ist die Indexklausel (Disp. Ziff. 3 des angefochtenen Urteils). Keine Vormerknahme der Teilrechtskraft erfolgt sodann mit Blick auf Art. 318 Abs. 1 lit. c und Abs. 3 ZPO hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen (Dispositiv-Ziffern 4 bis 6 des angefochtenen Urteils). Unangefochten blieb die Dispositiv-Ziffer 1 (Nichteintreten auf den Antrag der Klägerin 2 um Erstattung der Kosten für die Erstausstattung des Klägers 1).

2. Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; BGer 5A\_184/2013 vom 26. April 2013 E. 3.1). In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grund-

sätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben werden (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.4 m.H.; BGer 5A\_164/2019 vom 20. Mai 2020 E. 5.2.3). In diesem Rahmen ist auf die Parteivorbringen einzugehen, soweit dies für die Entscheidungsfindung erforderlich ist (BGE 134 I 83 E. 4.1 m.w.H.; 141 III 28 E. 3.2.4).

3. Bei Verfahren betreffend Kinderbelange können die Parteien im Berufungsverfahren neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung vorbringen (Art. 317 Abs. 1<sup>bis</sup> i.V.m. Art. 407f ZPO).

### III.

#### 1. Vorbemerkungen

Im vorliegenden Verfahren sind die von der Vorinstanz vorgesehenen Kinderunterhaltsbeiträge strittig. Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, ist aufgrund diverser Veränderungen (tieferes Einkommen des Beklagten sowie höherer Bedarf der Kläger) eine weitere (eingeschobene) Phase für die Zeit vom 1. Oktober 2024 bis 31. August 2031 vorzusehen. Um eine neue Nummerierung zu vermeiden und einen Vergleich mit dem vorinstanzlichen Entscheid zu erleichtern, wird die vorinstanzliche Phase 3 (1. April 2024 bis 31. August 2031) nachfolgend in die Phasen 3a (1. April 2024 bis 30. September 2024) und 3b (1. Oktober 2024 bis 31. August 2031) unterteilt. Zudem ist eine zusätzliche Phase 9 (ab tt.mm.2039 [Volljährigkeit des Klägers 1]) vorzusehen (siehe nachfolgend Ziff. III./7.3.4.).

#### 2. Einkommen des Beklagten

2.1. Die Vorinstanz hielt in Bezug auf den Beklagten fest, dass er als Koch- und Personalrestaurantbetreiber bei der D.\_\_\_\_\_ AG in E.\_\_\_\_\_ arbeite, und rechnete ihm gestützt auf die eingereichten Unterlagen ein (tatsächliches) monatliches Einkommen von gerundet Fr. 5'432.– (inkl. 13. Monatslohn) an (Urk. 65 E. IV./2.4. S. 19 f.).

2.2. Der Beklagte macht berufsungsweise geltend, ihm sei mit Schreiben vom 26. Juni 2024 von seiner Arbeitgeberin mitgeteilt worden, dass das Arbeitsverhältnis aus wirtschaftlichen Gründen unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten per 30. September 2024 gekündigt werde, ihm aber per 1. Oktober 2024 ein neuer Arbeitsvertrag mit einem Bruttomonatslohn von Fr. 5'570.– angeboten werden könne. Mit den neuen Vertragsbedingungen habe er sich gleichentags einverstanden erklärt. Nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge sowie unter Einbezug des 13. Monatslohns sei somit ab 1. Oktober 2024 ein anrechenbares Nettoeinkommen von Fr. 5'187.70 pro Monat zu berücksichtigen (Urk. 64 Rz. 7 ff.).

Dem hält der Kläger 1 entgegen, es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass es der Arbeitgeberin des Beklagten schlechtgehe. Vielmehr lasse sich deren Homepage das Gegenteil entnehmen. Abgesehen davon dürfte die Änderungskündigung eines Mitarbeiters im Personalrestaurant – insbesondere in einem solch bescheidenen Ausmass – kaum eine geeignete Massnahme zur Gewinnsteigerung sein. Die Lohnkürzung sei daher nicht nachvollziehbar. Zudem treffe den Unterhaltspflichtigen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine "besondere Anstrengungspflicht", mithin müsse er alle seine finanziellen, intellektuellen und/oder körperlichen Ressourcen vollumfänglich ausschöpfen, um der Unterhaltspflicht nachzukommen. Der Beklagte habe am selben Tag, an dem er gemäss Wortlaut der Änderungskündigung ein persönliches Gespräch mit dem CEO F.\_\_\_\_\_ gehabt habe, sein Einverständnis zur Lohnreduktion gegeben. Dies im Wissen um seine im Urteil vom 16. Mai 2024 festgelegte Unterhaltspflicht gegenüber seinem Sohn. Mit seinem gleichentags gegebenen Einverständnis zur Änderungskündigung bzw. zur Lohnreduktion ohne weitere Verhandlung habe der Beklagte damit bewusst in Kauf genommen, seiner Unterhaltspflicht nur noch in vermindertem Umfang nachkommen zu können, und damit die erwähnte besondere Anstrengungspflicht verletzt. Der Beklagte mache denn auch nicht geltend, keine andere Wahl gehabt zu haben. Es sei gerichtsnotorisch, dass aktuell in sämtlichen Wirtschaftszweigen – insbesondere in der Gastronomie – Fachkräftemangel herrsche. Damit hätte der Beklagte seinen Entscheid zumindest überdenken können und als langjähriger Mitarbeiter hätte er auch eine gewisse Verhandlungsmacht gehabt. Folglich habe die Lohnreduktion unberücksichtigt zu bleiben und es sei dem Beklagten auch für die

Zeit nach dem 1. Oktober 2024 das von der Vorinstanz festgestellte Einkommen anzurechnen. Eventualiter sei ihm das reduzierte Einkommen unter Berücksichtigung einer zweijährigen Übergangsfrist bis zum 31. August 2026 anzurechnen. Das (behauptete) neue (tatsächliche) Nettoeinkommen sei zudem auf gerundet Fr. 5'302.– pro Monat zu beziffern (zur konkreten Berechnung sowie zum Ganzen siehe Urk. 72 Rz. 6 ff.).

Die Klägerin 2 bringt vor, sie sei sich angesichts des Zeitpunkts der Änderungskündigung unsicher, ob die Vertragsänderung tatsächlich erfolgt oder nur simuliert sei, sei sie doch just während der laufenden Berufungsfrist ausgesprochen worden und habe in diesem Zeitpunkt kein Anlass für die Arbeitgeberin bestanden, das Arbeitsverhältnis anzupassen bzw. aufzulösen. Unklar sei auch, ob der Beklagte mit F.\_\_\_\_\_, der die Kündigung ausgesprochen habe, befreundet sei. Es bestehe daher der Verdacht, dass die Änderungskündigung auf Wunsch des Beklagten erfolgt sei, um die ihm auferlegte Unterhaltspflicht zu reduzieren. Aber auch bei Vorliegen einer echten Änderungskündigung wäre dem Beklagten das bisherige Einkommen als hypothetisches Einkommen anzurechnen. So sei unbestritten, dass das neue – wie bereits das bisherige – Einkommen nicht ausreiche, um den Barbedarf des Klägers 1 vollumfänglich zu decken. Anhaltspunkte, welche gegen die Zumutbarkeit der Erzielung eines höheren Einkommens sprechen würden, seien keine ersichtlich. Zudem habe der Beklagte bis und mit September 2024 ein Einkommen von Fr. 5'432.– erwirtschaften können, womit die Erzielung eines solchen Einkommens auch möglich sei. Gegenteiliges mache der Beklagte nicht geltend. Entsprechende Suchbemühungen habe er nicht nachgewiesen und solche dürften bis anhin auch nicht erfolgt sein. Folglich sei dem Beklagten das bisherige monatliche Einkommen von Fr. 5'432.– auch zukünftig (eventuell als hypothetisches Einkommen) anzurechnen und die (allenfalls tatsächlich eingetretene) Einkommensverminderung ab Oktober 2024 habe unbeachtlich zu bleiben (Urk. 73 Rz. 8 ff.).

2.3. Den vom Beklagten eingereichten Unterlagen lässt sich entnehmen, dass dessen Arbeitgeberin am 26. Juni 2024 aus wirtschaftlichen Gründen unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten per 30. September 2024 kündigte, gleichzeitig einen neuen Arbeitsvertrag per 1. Oktober 2024 mit einem "neudefi-

nierten" Bruttolohn von Fr. 5'570.– anbot und der Beklagte dieses Angebot gleichentags akzeptierte (Urk. 67/2). Anhaltspunkte, dass diese Änderungskündigung (und die damit einhergehende Lohnreduktion) lediglich simuliert ist, liegen keine vor. Die diesbezüglichen Ausführungen der Kläger erschöpfen sich denn auch lediglich in Mutmassungen. Auf die Einholung einer schriftlichen Auskunft – wie es die Klägerin 2 fordert (Urk. 73 Rz. 10) – kann vor diesem Hintergrund verzichtet werden. Folglich ist davon auszugehen, dass das bisherige Arbeitsverhältnis per 30. September 2024 beendet wurde und per 1. Oktober 2024 ein neuer Arbeitsvertrag mit einem Bruttolohn von Fr. 5'570.– pro Monat abgeschlossen wurde. Der Beklagte legte den Lohnausweis für das Jahr 2024 sowie die Lohnabrechnungen der Monate Oktober 2024 bis Februar 2025 ins Recht (Urk. 85/1-2). Gemäss diesen Unterlagen erzielt der Beklagte einen Nettolohn von Fr. 4'835.85 pro Monat zuzüglich eines 13. Monatslohns (vgl. Urk. 85/1: Fr. 69'540.– [9x Fr. 5'870.– + 3x Fr. 5'570.–] + [Fr. 69'540.– : 12] = Fr. 75'335.–). Damit ist ab 1. Oktober 2024 von einem *effektiven* Nettoeinkommen des Beklagten von Fr. 5'239.– pro Monat (inkl. 13. Monatslohn) auszugehen (13x Fr. 4'835.85 [Urk. 85/2/4-5] dividiert durch 12).

2.4. Ein hypothetisches Einkommen kann angerechnet werden, wenn das tatsächlich erzielte Einkommen nicht ausreicht, um den ausgewiesenen Bedarf zu decken und dieses zu erreichen zumutbar sowie möglich ist (BGE 143 III 233 E. 3.2). Ein hypothetisches Einkommen kann einem Elternteil auch im Fall der Verminderung des tatsächlich erzielten Verdienstes angerechnet werden. Dabei ist der Grund für die Einkommensverminderung unerheblich, sofern der betroffene Elternteil bei zumutbarer Anstrengung mehr zu verdienen vermöchte, mithin bei voller Ausschöpfung der Leistungsfähigkeit die Einkommensverminderung rückgängig machen könnte. Diesfalls ist die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens auch bei einer unverschuldeten Einkommensverminderung zulässig. Ist die Verminderung des Einkommens dagegen tatsächlich unumkehrbar, darf ein hypothetisches Einkommen nach der (jüngsten) Rechtsprechung nur angerechnet werden, wenn der betroffene Elternteil seinen Verdienst in Schädigungsabsicht, also böswillig und rechtsmissbräuchlich, geschmälert hat (BGer 5A\_403/2019 vom 12. März 2020 E. 4.1 m.H.). Eine Schädigungsabsicht ist nur mit Zurückhaltung anzunehmen (BGer 5A\_403/2019 vom 12. März 2020 E. 4.3.2).

Der Medianlohn eines 36jährigen (Personal-)Restaurantleiters mit abgeschlossener Ausbildung EFZ beträgt gemäss Salarium im Kanton Zürich Fr. 6'053.– brutto (inkl. 13. Monatslohn) und im Kanton Aargau Fr. 5'849.– (inkl. 13. Monatslohn; weitere angewandte Kriterien: Ohne Kaderfunktion, 40 Wochenstunden, 0 Dienstjahre, weniger als 20 Beschäftigte, keine Sonderzahlungen). Der Medianlohn entspricht damit beinahe dem vom Beklagten aktuell erzielten (Brutto-)Einkommen von Fr. 6'034.– (inkl. 13. Monatslohn;  $Fr. 5'570.– \times 13 : 12$ ). Insofern erscheint die Erzielung eines höheren als des von ihm effektiv erwirtschafteten Einkommens nicht möglich. Dass er bei seiner derzeitigen Arbeitgeberin früher einen höheren Lohn erhalten hatte, ändert nichts. Insbesondere erscheint angesichts der erfolgten Änderungskündigung ausgeschlossen, dass er dort den früheren Lohn erneut erzielen könnte. Anhaltspunkte für eine Schädigungsabsicht sind sodann nicht ersichtlich. Entsprechend ist dem Beklagten kein hypothetisches Einkommen anzurechnen. Angemerkt sei, dass die Differenz zwischen dem zuvor und dem derzeit erzielten Einkommen Fr. 193.– (netto) pro Monat beträgt.

2.5. Zusammenfassend ist damit von folgendem monatlichen (Netto-) Einkommen (inkl. 13. Monatslohn) auszugehen:

- bis 30. September 2024: Fr. 5'432.–
- ab 1. Oktober 2024: Fr. 5'239.–.

### 3. Einkünfte der Kläger

Das von der Vorinstanz festgestellte Einkommen der Klägerin 2 blieb unbeanstandet. Entsprechend bleibt es diesbezüglich beim vorinstanzlichen Entscheid. Auch die von der Vorinstanz festgestellten Einkünfte des Klägers 1 wurden nicht moniert. Indes ist in Anwendung der Untersuchungsmaxime zu berücksichtigen, dass im Kanton Zürich per 1. Januar 2025 die Familienzulagen auf Fr. 215.– und die Ausbildungszulagen auf Fr. 268.– angehoben worden sind (vgl. [www.svazuerich.ch](http://www.svazuerich.ch)). Um eine weitere Phasenbildung zu vermeiden, ist in Bezug auf die Einkünfte des Klägers 1 für die Phase 3b (1. Oktober 2024 bis 31. August 2026) ein Durchschnittswert zu nehmen. Dieser ist auf Fr. 213.– ( $3x Fr. 200.– + 20x Fr. 215.–$  divi-

diert durch 23) zu veranschlagen. Ab der Phase 4 sind die aktuellen Familienzulagen zu berücksichtigen.

#### 4. Bedarf des Beklagten

4.1. Die Vorinstanz rechnete dem Beklagten in sämtlichen Phasen Kommunikationskosten von Fr. 100.– pro Monat an. Diesbezüglich erwog sie, dass zwar Fr. 120.– beantragt und seitens der Klägerschaft anerkannt worden seien. Indes rechtfertige es sich, beim Beklagten den gleichen praxisgemässen Betrag wie bei den Klägern einzusetzen (Urk. 65 E. IV./3.2.6. S. 34).

Der Beklagte verlangt berufungsweise die Anrechnung eines Betrages von Fr. 120.–, da die Kläger im vorinstanzlichen Verfahren einen Betrag von Fr. 120.– anerkannt hätten (Urk. 64 Rz. 12 f.). Der Beklagte übersieht indes, dass das vorliegende Verfahren der Offizial- und Untersuchungsmaxime unterliegt. Das Gericht ist insofern nicht an Zugeständnisse der Parteien gebunden. Nachdem der Beklagte nicht darlegt, weshalb der angerechnete Betrag von Fr. 100.– konkret nicht angemessen sein soll und dies auch nicht ohne Weiteres ersichtlich ist, bleibt es diesbezüglich beim vorinstanzlichen Entscheid.

4.2. Der Beklagte macht geltend, ab 1. Januar 2025 würden die Kosten für die Krankenversicherung Fr. 428.65 pro Monat – anstatt wie bisher Fr. 343.– pro Monat – betragen. Da er faktisch am Existenzminimum lebe und nebst den Prämien nicht auch noch Gesundheitskosten von Fr. 2'500.– pro Jahr tragen könne, habe er seine Franchise auf Fr. 300.– reduzieren müssen (Urk. 79). Die Kläger äusserten sich hierzu nicht.

Den eingereichten Unterlagen lässt sich entnehmen, dass die Kosten für die obligatorische Krankenversicherung (KVG) des Beklagten ab 1. Januar 2025 auf monatlich Fr. 428.65 zu liegen kommen, wobei die Franchise nunmehr Fr. 300.– beträgt (Urk. 80; siehe auch Urk. 27/5, wonach die Franchise 2023 Fr. 2'500.– betrug). Die Begründung des Beklagten für die Herabsetzung der Franchise überzeugt indes nicht. Insbesondere macht er nicht geltend, dass ihm im Jahr 2025 und darüber hinaus in grösseren Umfang Gesundheitskosten anfallen werden. Insofern

führt die Herabsetzung lediglich zu unnötigen höheren Kosten. Da jedoch keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Reduktion der Franchise in Schädigungsabsicht – mithin mit dem einzigen Ziel, die Unterhaltsbeiträge zu reduzieren – erfolgt ist, sind die ausgewiesenen Kosten bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin und damit bis Ende Dezember 2025 zu berücksichtigen. Ab dem Jahr 2026 sind wieder die vormaligen Kosten von Fr. 343.– pro Monat im Bedarf vorzusehen. Es obliegt dem Beklagten, die Franchise für die obligatorische Krankenversicherung Ende 2025 zu erhöhen. Der Beklagte macht überdies nicht geltend, dass er die Zusatzversicherung gekündigt hat. Entsprechend sind im Jahr 2025 noch die Prämien für die Zusatzversicherung in Höhe von Fr. 82.20 zu berücksichtigen. Damit resultieren für das Jahr 2025 Kosten für die Krankenversicherung (KVG und VVG) in Höhe von Fr. 510.– pro Monat. Ab 2026 sind wieder die Krankenkassenprämien in Höhe von Fr. 343.– pro Monat einzusetzen.

Um eine weitere Phasenbildung zu vermeiden, ist für die Zeit vom 1. Oktober 2024 bis 31. August 2026 (Phase 3b) ein Durchschnittswert zu nehmen. Dieser beträgt Fr. 430.– ( $(12 \times \text{Fr. } 510.- + 11 \times \text{Fr. } 343.-) : 23$ ).

4.3. Der Klägerin 2 ist im Weiteren beizupflichten (Urk. 73 Rz. 18 f.), dass die Kosten für eine Rechtsschutzversicherung aus einem allfälligen Überschuss zu bezahlen sind (vgl. OGer ZH LZ210012 vom 29. Juni 2022 E. III./3.3.4.4.; OGer ZH LZ210030 vom 12. Januar 2023 E. II./3.6./8.). Im Bedarf des Beklagten ist daher der von der Vorinstanz hierfür berücksichtigte Betrag in Höhe von Fr. 20.– zu streichen.

4.4. Die weiteren Positionen im Bedarf des Beklagten wurden nicht beanstandet und erweisen sich auch nicht als offensichtlich unangemessen. Entsprechend bleibt es dabei. Somit ist auf Seiten des Beklagten von folgendem Bedarf auszugehen:

	Phase 1	Phase 2	Phase 3a	Phase 3b	Phase 4	Phase 5	Phase 6	Phase 7	Phase 8
<b>Beklagter</b>	tt.mm.21-31.08.23	01.09.23-31.03.24	01.04.24-30.09.24	01.10.24-31.08.26	01.09.26-tt.mm.31	tt.mm.31-tt.mm.33	tt.mm.33-31.08.34	01.09.34-tt.mm.37	ab tt.mm.37
Grundbeitrag	1'200.–	1'200.–	1'200.–	1'200.–	1'200.–	1'200.–	1'200.–	1'200.–	1'200.–
Mietzins	1'565.–	1'660.–	1'730.–	1'730.–	1'730.–	1'730.–	1'730.–	1'730.–	1'730.–
zus. Nebenkosten	22.–	22.–	22.–	22.–	22.–	22.–	22.–	22.–	22.–
KVG/VVG	343.–	343.–	343.–	430.–	343.–	343.–	343.–	343.–	343.–

Fahrkosten	96.–	96.–	96.–	96.–	96.–	96.–	96.–	96.–	96.–
ausw. Verpflegung	0.–	0.–	0.–	0.–	0.–	0.–	0.–	0.–	0.–
Rechtsschutzvers.	0.–	0.–	0.–	0.–	0.–	0.–	0.–	0.–	0.–
Radio/TV	28.–	28.–	28.–	28.–	28.–	28.–	28.–	28.–	28.–
Versicherungen	30.–	30.–	30.–	30.–	30.–	30.–	30.–	30.–	30.–
Telefon/Internet	100.–	100.–	100.–	100.–	100.–	100.–	100.–	100.–	100.–
Steuern	263.–	278.–	290.–	290.–	318.–	290.–	290.–	342.–	362.–
<b>Total</b>	<b>3'647.–</b>	<b>3'757.–</b>	<b>3'839.–</b>	<b>3'926.–</b>	<b>3'867.–</b>	<b>3'839.–</b>	<b>3'839.–</b>	<b>3'891.–</b>	<b>3'911.–</b>

## 5. Bedarf der Klägerin 2

5.1. Weder der Beklagte noch der Kläger 1 beanstanden den Bedarf der Klägerin 2. Die Klägerin 2 moniert hingegen mehrere Bedarfspositionen, wobei sich weder der Beklagte noch der Kläger 1 hierzu äussern.

5.2. Zunächst macht die Klägerin 2 geltend, die Wohnkosten würden ab 1. November 2024 monatlich Fr. 1'591.– betragen (Urk. 73 Rz. 20 S. 8). Hierzu reichte sie die Kopie des Formulars für die Mitteilung von Mietzinsänderungen und/oder anderen einseitigen Vertragsänderungen gemäss Art. 269d OR ein, welchem sich entnehmen lässt, dass der monatliche Mietzins der von den Klägern bewohnten Wohnung per 1. November 2024 infolge Erhöhung des Referenzzinssatzes auf Fr. 1'591.– gestiegen ist (Urk. 76/1). Entsprechend wären ab 1. November 2024 im Bedarf der Klägerin 2 Wohnkosten in Höhe von Fr. 1'061.– (1/3 von Fr. 1'591.–) und im Bedarf des Klägers 1 solche in Höhe von Fr. 530.– (2/3 von Fr. 1'591.–) in Anschlag zu bringen. Angesichts der sehr geringen Differenz zum bisher angerechneten Betrag sowie zur Vermeidung einer weiteren Phase sind die höheren Kosten bereits ab dem 1. Oktober 2024 anzurechnen.

5.3. Im Weiteren führt die Klägerin 2 aus, ihre monatlichen Kosten für die Krankenversicherung (KVG und VVG) würden ab dem 1. Januar 2024 insgesamt Fr. 830.– betragen (Fr. 494.– KVG + Fr. 336.– VVG). Davon seien die Prämienbeiträge der Arbeitgeberin in Höhe von Fr. 300.– abzuziehen, womit monatliche Kosten von Fr. 530.– resultierten. Eine Prämienverbilligung werde die Klägerin 2 nicht

mehr erhalten, wenn der Beklagte die von ihm geschuldeten Unterhaltsbeiträge bezahlen werde (Urk. 73 Rz. 20 S. 8 f.).

Der von der Klägerin 2 eingereichten Police lässt sich entnehmen, dass die Krankenversicherungsprämien ab dem 1. Januar 2024 gerundet Fr. 830.– betragen (Urk. 76/2). Indes erhielt die Klägerin 2 im Jahr 2024 für sich und den Kläger 1 eine individuelle Prämienverbilligung von insgesamt Fr. 164.65 monatlich (Urk. 76/3). Diese ist zu berücksichtigen, zumal die Klägerin 2 die Prämienverbilligung bereits erhalten hat und im heutigen Zeitpunkt nicht feststeht, dass sie die erhaltene Prämienverbilligung definitiv wird zurückerstatten müssen. Wie sich der Betrag von Fr. 164.65 hinsichtlich der Kläger aufschlüsselt, lässt sich den Unterlagen nicht entnehmen. Der Einfachheit halber ist er im Verhältnis der Prämienhöhe aufzuteilen, womit Fr. 131.– (gerundet 80 %) auf die Klägerin 2 und Fr. 33.– (gerundet 20 %) auf den Kläger 1 entfällt. Zudem erhält die Klägerin 2 einen monatlichen Prämienrabatt von Fr. 298.60, der ebenfalls in Abzug zu bringen ist (siehe Urk. 76/3). Folglich ist ab 1. Januar 2024 von einer monatlichen Prämie von Fr. 400.– auszugehen. Ab dem 1. Januar 2025 ist die Prämienverbilligung nicht mehr zu berücksichtigen, zumal davon auszugehen ist, dass der Beklagte nach Rechtskraft des Urteils die von ihm geschuldeten Unterhaltsbeiträge bezahlt und die Klägerin 2 deshalb keinen Anspruch mehr auf eine Prämienverbilligung haben wird. Entsprechend sind ab dem 1. Januar 2025 Krankenkassenkosten in Höhe von Fr. 531.– zu berücksichtigen.

Um eine weitere Phase zu vermeiden, ist für die Phase 2 (1. September 2023 bis 31. März 2024) sowie für die Phase 3b (1. Oktober 2024 bis 31. August 2026) ein Durchschnittswert zu berechnen. Die Vorinstanz ging für das Jahr 2023 von einer anrechenbaren Gesamtprämie in Höhe von Fr. 432.85 aus (Urk. 65 E. IV./3.1.5. S. 24). Dies blieb unbeanstandet. Damit beträgt der Durchschnittswert für die Phase 2 (1. September 2023 bis 31. März 2024) gerundet Fr. 420.– ( $[4 \times \text{Fr. } 432.85 + 3 \times \text{Fr. } 400.-] : 7$  [Monate]) pro Monat. Der Phase 3b (1. Oktober 2024 bis 31. August 2026) ist ein Durchschnittswert von Fr. 513.– ( $[3 \times \text{Fr. } 400.- + 20 \times \text{Fr. } 531.-] : 23$  [Monate]) zugrunde zu legen.

5.4. Die Klägerin 2 bringt vor, die monatlichen Kosten für den von ihr bei ihrer Wohnung gemieteten Einstellplatz würden ab dem 1. November 2024 Fr. 10.– mehr und damit Fr. 160.– betragen (Urk. 73 Rz. 20 S. 9). Vorliegend ist ausgewiesen, dass die monatlichen Kosten für den Einstellplatz ab dem 1. November 2024 infolge Mietzinserhöhung Fr. 160.– betragen (Urk. 76/4). Da die Vorinstanz dem Auto der Klägerin 2 Kompetenzqualität zugestanden hat (siehe Urk. 65 E. IV./3.1.8. S. 27) und dies im Rechtsmittelverfahren unbeanstandet blieb, wären im Bedarf der Klägerin 2 ab dem 1. November 2024 Fr. 160.– für den Einstellplatz vorzusehen. Angesichts der geringen Differenz und zur Vermeidung einer weiteren Unterhaltungsphase sind diese Kosten bereits ab dem 1. Oktober 2024 im Bedarf zu berücksichtigen.

5.5. Die Vorinstanz hielt fest, dass die von der Klägerin 2 für die "übrigen mit der Aussendiensttätigkeit verbundenen Ausgaben" geltend gemachten Autokosten in Höhe von Fr. 75.– nicht berücksichtigt werden könnten, da sie betragsmässig nicht im Einzelnen belegt worden seien. Gemäss Ziffer 8 des Arbeitsvertrages würden der Klägerin 2 für ein 100 %-Pensum monatliche Pauschalspesen von Fr. 200.– entrichtet, welche sämtliche Aufwendungen deckten, die im direkten Zusammenhang mit der Aussendienst- und Reisetätigkeit entstünden. Dazu gehörten z.B. Verpflegung, Parkgebühren, privates Natel, Navigationssystem, Internetanschluss für den Heimarbeitsplatz usw. Wie bereits im Zusammenhang mit dem massgebenden Einkommen erläutert worden sei, seien die monatlichen Pauschalspesen als Einkommen anzurechnen, da die Klägerschaft nicht dargelegt habe, dass bzw. welche effektiven Auslagen aus der Aussendienst- und Reisetätigkeit der Klägerin 2 mit den Spesen abgegolten würden. Solche Auslagen (für Aussendienst- und Reisetätigkeit) könnten im Bedarf der Klägerin 2 folglich ohnehin nicht berücksichtigt werden (Urk. 65 E. IV./3.1.8. S. 27 und E. IV./3.1.9. S. 29).

Die Klägerin 2 moniert, die Vorinstanz verstricke sich in Widersprüche. So rechne sie ihr ausbezahlte Pauschalspesen als Einkommen an, weil diesen keine belegten effektiven Auslagen entgegenstünden, berücksichtige indes die mit der Aussendiensttätigkeit der Klägerin 2 einhergehenden effektiven Auslagen mit Verweis auf die ausgerichteten Pauschalspesen nicht, obschon gerichtsnotorisch sein

dürfte, dass für Aussendienstler zusätzliche über die vom Arbeitgeber entschädigte Kilometerpauschale hinausgehende Auslagen entstünden. Selbstverständlich würden der Klägerin 2 die entsprechenden Kosten (Parkgebühren, zusätzliche Verpflegung u.Ä.) erwachsen. Deshalb wäre es nur folgerichtig, diese im Bedarf anzurechnen, nachdem die Pauschalspesen, welche zur Deckung dieser Kosten dienen, als Einkommen angerechnet worden seien. Der von der Klägerin 2 im vorinstanzlichen Verfahren hierfür geltend gemachte Betrag von rund Fr. 75.– erscheine nach wie vor angemessen (Urk. 73 Rz. 20 S. 9 f.).

Wie gesehen, berücksichtigte die Vorinstanz die von der Klägerin 2 geltend gemachten Kosten im Bedarf deshalb nicht, da sie von den Klägern betragsmässig nicht aus- bzw. nachgewiesen worden sind. Die Klägerin 2 legt weder dar, wo sie – entgegen der Vorinstanz – diese Kosten im vorinstanzlichen Verfahren betragsmässig nachgewiesen hat noch holt sie dies im Berufungsverfahren nach. Sie begnügt sich vielmehr erneut damit, pauschal einen Betrag von Fr. 75.– geltend zu machen. Dies genügt jedoch nicht. Entsprechend bleibt es diesbezüglich beim vorinstanzlichen Entscheid.

5.6. Schliesslich moniert die Klägerin 2, sie habe Kredite aufnehmen müssen, da der Beklagte seiner Unterhaltspflicht in den ersten zwei Jahren nicht nachgekommen sei und sie von der Alimentenhilfestelle noch keine Überbrückungshilfe erhalten habe. Die Schuldzinsen (ohne Rückzahlungsanteil) hierfür hätten sich im Jahr 2023 auf Fr. 1'948.– bzw. rund Fr. 162.– pro Monat belaufen und seien in dieser Höhe im Bedarf aufzunehmen (Urk. 73 Rz. 20 S. 10).

Schulden können bei knappen finanziellen Verhältnissen in der Regel keine Berücksichtigung im Bedarf des Unterhaltsschuldners finden, vielmehr ist diesfalls allein auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abzustellen. Lassen die finanziellen Mittel indes eine Erweiterung auf das familienrechtliche Existenzminimum zu, ist gegebenenfalls eine (angemessene) Schuldentilgung im Bedarf zu berücksichtigen (BGer 5A\_581/2020 vom 1. April 2021 E. 4.2.1.; BGE 147 III 265 E. 7.2.). Nichts anderes dürfte für die Zahlung von Schuldzinsen gelten.



Steuern	372.–	195.–	191.–	191.–	234.–	244.–	246.–	267.–	455.–
Total	<b>3'798.–</b>	<b>3'642.–</b>	<b>3'634.–</b>	<b>3'773.–</b>	<b>3'834.–</b>	<b>3'844.–</b>	<b>3'846.–</b>	<b>3'867.–</b>	<b>4'142.–</b>

## 6. Bedarf des Klägers 1

6.1. Hinsichtlich der Wohnkosten kann auf das zuvor unter Ziffer 5.2. Ausgeführte verwiesen werden. Entsprechend sind im Bedarf des Klägers 1 ab dem 1. Oktober 2024 Wohnkosten in Höhe von Fr. 530.– zu berücksichtigen.

6.2. Die Kosten der Krankenversicherungen (KVG und VVG) des Klägers 1 betragen seit dem 1. Januar 2024 gemäss der eingereichten Police Fr. 216.45 pro Monat (Urk. 76/2). Hiervon sind die für den Kläger 1 erhaltenen Arbeitgeberbeiträge in Höhe von Fr. 29.20 (siehe Urk. 76/3) sowie für das Jahr 2024 die Prämienverbilligung von Fr. 33.– (siehe vorstehend Ziff. 5.3.) in Abzug zu bringen. Damit sind für das Jahr 2024 Kosten für die Krankenversicherung (KVG und VVG) in Höhe von gerundet Fr. 154.– und ab dem Jahr 2025 von gerundet Fr. 187.– im Bedarf anzurechnen.

In den Phasen 2 (1. September 2023 bis 31. März 2024) und 3b ist – wie bereits bei der Klägerin 2 – ein Durchschnittswert vorzusehen. Die Vorinstanz ging – was im Rechtsmittelverfahren unbeanstandet blieb – für das Jahr 2023 von einer anrechenbaren monatlichen Prämie von Fr. 150.75 aus (Urk. 65 E. IV./3.1.5. S. 24). Entsprechend ist für die Phase 2 von einem Durchschnittswert von gerundet Fr. 152.– ( $[4 \times \text{Fr. } 150.75 + 3 \times \text{Fr. } 154.25] : 7$  [Monate]) auszugehen. Für die Phase 3b (1. Oktober 2024 bis 31. August 2031) beträgt der Durchschnittswert gerundet Fr. 183.– pro Monat ( $[3 \times \text{Fr. } 154.25 + 20 \times \text{Fr. } 187.25] : 23$  [Monate]).

6.3. Die Klägerin 2 macht geltend, im Bedarf des Klägers 1 seien ab Vollendung des 12. Altersjahres Kommunikationskosten in Höhe von Fr. 30.– zu berücksichtigen (Urk. 73 Rz. 20 S. 10). Indes legt die Klägerin 2 nicht näher dar, weshalb und wofür beim Kläger 1 ab dem 12. Altersjahr Kommunikationskosten in Höhe von Fr. 30.– anfallen sollen. Ausserdem wären derartige Auslagen des Kindes – insbesondere für ein Mobiltelefon – ohnehin aus einem allfälligen Überschuss zu bezahlen (FamKomm Scheidung-Maier/Vetterli, Art. 176 N 37I; BGE 147 III 265 E. 7.2).

6.4. Die weiteren Bedarfspositionen blieben unbeanstandet und erweisen sich nicht als offensichtlich unangemessen. Entsprechend bleibt es dabei. Somit ergibt sich für den Kläger 1 folgender Bedarf:

	Phase 1	Phase 2	Phase 3a	Phase 3b	Phase 4	Phase 5	Phase 6	Phase 7	Phase 8
	tt.mm.21-31.08.23	01.09.23-31.03.24	01.04.24-30.09.24	01.10.24-31.08.26	01.09.26-tt.mm.31	tt.mm.31-tt.mm.33	tt.mm.33-31.08.34	01.09.34-tt.mm.37	ab tt.mm.37
Grundbetrag	400.–	400.–	400.–	400.–	400.–	600.–	600.–	600.–	600.–
Mietzins	465.–	514.–	522.–	530.–	530.–	530.–	530.–	530.–	530.–
KVG/VVG	136.–	152.–	154.–	183.–	187.–	187.–	187.–	187.–	187.–
Fremdbetreuung	990.–	1'056.–	1'056.–	1'056.–	424.–	424.–	424.–	132.–	0.–
Kommunikation	0.–	0.–	0.–	0.–	0.–	0.–	0.–	0.–	0.–
Steuern	186.–	133.–	125.–	125.–	119.–	138.–	143.–	118.–	135.–
<b>Total</b>	<b>2'177.–</b>	<b>2'255.–</b>	<b>2'257.–</b>	<b>2'294.–</b>	<b>1'660.–</b>	<b>1'879.–</b>	<b>1'884.–</b>	<b>1'567.–</b>	<b>1'452.–</b>

## 7. Unterhaltsberechnung

### 7.1. Übersicht über die finanziellen Verhältnisse

Nach dem Ausgeführten ist von folgenden Einkommens- und Bedarfszahlen sowie resultierendem Überschuss bei den Parteien auszugehen:

	<b>Klägerin 2</b>	<b>Beklagter</b>	<b>Kläger 1</b>
<b>Phase 1</b> tt.mm.21-31.08.23	Fr. 6'260.– ./i. <u>Fr. 3'798.–</u> Fr. 2'462.–	Fr. 5'432.– ./i. <u>Fr. 3'647.–</u> Fr. 1'785.–	Fr. 200.– ./i. <u>Fr. 2'177.–</u> – Fr. 1'977.–
<b>Phase 2</b> 01.09.23-31.03.24	Fr. 5'008.– ./i. <u>Fr. 3'642.–</u> Fr. 1'366.–	Fr. 5'432.– ./i. <u>Fr. 3'757.–</u> Fr. 1'675.–	Fr. 200.– ./i. <u>Fr. 2'255.–</u> – Fr. 2'055.–
<b>Phase 3a</b> 01.04.24-30.09.24	Fr. 5'008.– ./i. <u>Fr. 3'634.–</u> Fr. 1'374.–	Fr. 5'432.– ./i. <u>Fr. 3'839.–</u> Fr. 1'593.–	Fr. 200.– ./i. <u>Fr. 2'257.–</u> – Fr. 2'057.–
<b>Phase 3b</b>	Fr. 5'008.– ./i. <u>Fr. 3'773.–</u> Fr. 1'235.–	Fr. 5'239.– ./i. <u>Fr. 3'926.–</u> Fr. 1'313.–	Fr. 213.– <u>Fr. 2'294.–</u> – Fr. 2'081.–

01.10.24- 31.08.26			
<b>Phase 4</b>  01.09.26- tt.mm.31	Fr. 5'008.– ./. <u>Fr. 3'834.–</u> Fr. 1'174.–	Fr. 5'239.– ./. <u>Fr. 3'867.–</u> Fr. 1'372.–	Fr. 215.– ./. <u>Fr. 1'660.–</u> – Fr. 1'445.–
<b>Phase 5</b>  tt.mm.31- tt.mm.33	Fr. 5'008.– ./. <u>Fr. 3'844.–</u> Fr. 1'164.–	Fr. 5'239.– ./. <u>Fr. 3'839.–</u> Fr. 1'400.–	Fr. 215.– ./. <u>Fr. 1'879.–</u> – Fr. 1'664.–
<b>Phase 6</b>  tt.mm.33- 31.08.34	Fr. 5'008.– ./. <u>Fr. 3'846.–</u> Fr. 1'162.–	Fr. 5'239.– ./. <u>Fr. 3'839.–</u> Fr. 1'400.–	Fr. 268.– ./. <u>Fr. 1'884.–</u> Fr. 1'616.–
<b>Phase 7</b>  01.09.34- tt.mm.37	Fr. 5'008.– ./. <u>Fr. 3'867.–</u> Fr. 1'141.–	Fr. 5'239.– ./. <u>Fr. 3'891.–</u> Fr. 1'348.–	Fr. 268.– ./. <u>Fr. 1'567.–</u> Fr. 1'299.–
<b>Phase 8</b>  ab tt.mm.37	Fr. 6'260.– ./. <u>Fr. 4'142.–</u> Fr. 2'118.–	Fr. 5'239.– ./. <u>Fr. 3'911.–</u> Fr. 1'328.–	Fr. 268.– ./. <u>Fr. 1'452.–</u> Fr. 1'184.–

## 7.2. Betreuungsunterhalt

Die Vorinstanz hielt fest, dass die Klägerin 2 ihren Bedarf mit ihrem Einkommen vollumfänglich selbst decken kann und somit kein Betreuungsunterhalt geschuldet ist (Urk. 65 E. IV./3.3.1. S. 35). Daran ändert sich auch nach Korrektur verschiedener Positionen im Bedarf der Klägerin 2 nichts.

## 7.3. Überschussverteilung

7.3.1. Die Vorinstanz erwog, der Beklagte sei in den Phasen 1-3 sowie 5 und 6 von vornherein nicht in der Lage, den gesamten Barbedarf des Klägers 1 zu decken. Indes sei kein Manko festzuhalten, da die Klägerin 2 in diesen Phasen über einen substantiellen Überschuss verfüge und für den Barunterhalt im ungedeckten Betrag aufkommen könne. In den Phasen 4, 7 und 8 resultiere auf Seiten des Beklagten ein Überschuss. Dieser sei gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu 1/3 dem Kläger 1 zuzusprechen. Entsprechend erhöhe sich der Barunterhalt des Klägers 1 (Urk. 65 E. IV./3.3.3. S. 36).

Der Beklagte verfügt aufgrund des geringeren Einkommens ab 1. Oktober 2024 sowie des teilweise höheren (eigenen) Bedarfs nach Deckung des Barunterhalts des Klägers 1 einzig in den Phasen 7 und 8 über einen Überschuss. Indes beträgt dieser Überschuss monatlich in der Phase 7 gerade einmal Fr. 49.– und in der Phase 8 Fr. 144.–. Angesichts der geringen Beträge ist auf eine Überschussverteilung zu verzichten. In den Phasen 1 bis 6 kann der Beklagte infolge ungenügender Leistungsfähigkeit nicht den gesamten Barunterhalt des Klägers 1 decken. Da die Klägerin 2 jedoch für den ungedeckt bleibenden Barunterhalt des Klägers 1 selbst aufzukommen vermag, ist im Dispositiv keine Unterdeckung festzuhalten.

## 7.4. Aufteilung des Barunterhalts

7.4.1. Die Vorinstanz führte aus, die Klägerin 2 habe nach dem Mutterschaftsurlaub eine Erwerbstätigkeit mit einem Pensum von 100 % aufgenommen und das Pensum per 1. September 2023 (zu Recht) auf 80 % reduziert. Sie arbeite somit seit Ende des Mutterschaftsurlaubs zu 50 % oder 30 % mehr als sie gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung verpflichtet wäre. Dass sie jedoch in einem hö-

heren Ausmass erwerbstätig sei, habe nicht nur ein höheres anrechenbares Einkommen zur Folge, sondern habe auch höhere Fremdbetreuungskosten mit sich gebracht. Dies werde voraussichtlich auch in Zukunft so sein. Müsste also der unterhaltsverpflichtete Beklagte gestützt auf die erwähnte Rechtsprechung (mit Verweis auf BGE 147 III 265 E. 5.5) – soweit er überhaupt leistungsfähig sei – den gesamten Barbedarf des Kindes (inklusive der Fremdbetreuungskosten) alleine decken, hätte dies bei den vorliegenden finanziellen Verhältnissen zur Folge, dass der Beklagte mit dem Barunterhaltsbeitrag den Überschuss der Klägerin 2 alimentiere. Dies wäre stossend (Urk. 65 E. IV./3.4.4. S. 37).

Vorliegend hätte ein Pensum von 60 % genügt, um den eigenen familienrechtlichen Bedarf zu decken. Die Klägerin 2 habe somit bei einem Pensum von 100 % zwei Tage und bei einem solchen von 80 % einen Tag mehr an Fremdbetreuungskosten generiert. Diese Mehrkosten würden in der Phase 1 monatlich Fr. 396.–, in den Phasen 2 und 3 monatlich Fr. 264.– sowie in den Phasen 4 bis 7 monatlich Fr. 106.– betragen. Um diesen Betrag (abzüglich des von der Klägerin 2 zu tragenden Anteils am Barunterhalt infolge ungenügender Leistungsfähigkeit des Beklagten) verringere sich in den erwähnten Phasen 1, 4, 5 und 6 der Unterhaltsanspruch gegenüber dem Beklagten (zur genauen Berechnung siehe Urk. 65 E. IV./3.4.4. S. 38). In den Phasen 2 und 3 sei der Unterhaltsanspruch des Klägers 1 hingegen nicht zu reduzieren, da sich die alleinbetreuende Klägerin 2 in diesen Phasen in einem Umfang am Barunterhalt des Klägers 1 beteiligen müsse, der die Mehrkosten für die Fremdbetreuung übersteige.

Ab Übertritt in die Oberstufe (Phase 7) bedürfe der Kläger 1 angesichts seines Alters immer weniger Betreuung. Es rechtfertige sich daher, für diese Zeit vom Grundsatz, wonach der nichtbetreuende Elternteil den gesamten Barbedarf des Kindes zu tragen habe, abzuweichen, zumal die Klägerin 2 und der Beklagte in diesen Phasen über einen ähnlichen hohen Überschuss verfügten bzw. die Klägerin 2 über einen deutlich höheren Überschuss verfüge. Gestützt auf BGE 147 III 265 sei der von der Klägerin 2 zu bezahlende Anteil am Barbedarf des Kindes so festzusetzen, dass der der Klägerin 2 verbleibende Überschuss rund zweieinhalb

Mal so hoch sei wie derjenige des Beklagten (mithin 1 zu 2.5; zur genauen Berechnung und den Beträgen siehe Urk. 65 E. IV./3.4. S. 36 ff.).

7.4.2. Sowohl der Beklagte als auch die Klägerin 2 beanstanden die von der Vorinstanz vorgesehene Aufteilung des Barunterhalts auf die Parteien.

a) Steht das Kind unter der alleinigen Obhut des einen Elternteils, indem es in dessen Haushalt lebt und den anderen Elternteil nur im Rahmen des Besuchs- und Ferienrechts sieht, so leistet der obhutsberechtigte Elternteil seinen Unterhaltsbeitrag bereits vollständig in natura, indem er dem Kind Pflege und Erziehung erweist (sog. Naturalunterhalt). Diesfalls fällt der Geldunterhalt vor dem Hintergrund der Gleichwertigkeit von Geld- und Naturalunterhalt vom Grundsatz her vollständig dem anderen Elternteil anheim, wobei in bestimmten Konstellationen ein Abweichen vom Grundsatz geboten ist (BGE 147 III 265 E. 5.5). Von diesem Grundsatz kann und muss das Gericht jedoch ermessenweise abweichen, wenn der hauptbetreuende leistungsfähiger ist als der andere (BGE 147 III 265 E. 8.1). Ein Elternteil gilt als leistungsfähig, wenn er mit seinem eigenen Einkommen seinen Bedarf zu decken vermag und darüber hinausgehend über einen Überschuss verfügt. Freilich führt das Vorhandensein eines Überschusses beim hauptbetreuenden Elternteil nicht ohne Weiteres zu einer Beteiligung am Barunterhalt des Kindes, ansonsten dem Prinzip der Gleichwertigkeit von Natural- und Geldunterhalt keine Nachachtung verschafft würde. Vielmehr *kann* das Gericht einzelfallbezogen und ermessenweise den hauptbetreuenden Elternteil dazu verpflichten, neben dem Naturalunterhalt einen Teil des Barbedarfs des Kindes zu decken. Dabei stehen die Größenordnung des Überschusses als solcher und das Verhältnis der Leistungsfähigkeit zwischen den Eltern in einer Wechselbeziehung. Je besser die finanziellen Verhältnisse sind und entsprechend höher der Überschuss des hauptbetreuenden Elternteils ausfällt, desto eher ist eine Beteiligung desselben am Barunterhalt des Kindes in Betracht zu ziehen. Andererseits kommt eine Beteiligung des hauptbetreuenden Elternteils in Frage, wenn er leistungsfähiger ist als der andere Elternteil. Ist der hauptbetreuende Elternteil sogar überproportional leistungsfähiger als der andere Elternteil, ist er am Barunterhalt des Kindes zu beteiligen (BGer 5A\_727/2018 vom 22. August 2019 E. 4.3.2.2.).

b) Der Beklagte moniert zunächst, aufgrund des "offensichtlichen finanziellen Ungleichgewichts" zwischen den Parteien sei es angezeigt, ihn in sämtlichen Phasen am Überschuss der Klägerin 2 partizipieren zu lassen. Mithin sei ihm in jeder Phase ein Überschuss zu belassen, der die Hälfte des in der jeweiligen Phase bei der Klägerin 2 verbleibenden Überschusses betrage (Urk. 64 Rz. 17 ff.).

Mit seinen Ausführungen setzt sich der Beklagte nicht mit den ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz auseinander, sondern verlangt mit Verweis auf das "finanzielle Ungleichgewicht" zwischen den Parteien pauschal eine weitere (höhere) Beteiligung der Klägerin 2 am Barunterhalt des Klägers 1. Damit genügt er den eingangs dargelegten Begründungsanforderungen indes nicht. Entsprechend ist nicht weiter darauf einzugehen. Im Übrigen kann auf das nachfolgend Ausgeführte verwiesen werden.

c) Die Klägerin 2 macht geltend, sie habe zunächst zu 100 % und danach zu 80 % mehr gearbeitet, als sie gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung verpflichtet gewesen wäre (in der Phase 1 100 % anstatt 0 % und in den Phasen 2 und 3 80% anstatt 0 %). Erst ab der Phase 4 habe sie 30 % "zu viel" gearbeitet. Des Weiteren sei es stossend, die mit dem Mehrpensum einhergehenden Kosten einseitig ihr aufzuerlegen. Vom erhöhten Pensum habe nämlich in erster Linie der Beklagte profitiert. Andernfalls hätte er in den ersten drei Phasen nebst eines Barunterhaltes auch einen Betreuungsunterhalt zahlen müssen, wodurch seine Unterhaltsschuld höher gewesen wäre und die Parteien am Existenzminimum hätten leben müssen. Dadurch, dass die Klägerin 2 arbeite, reduziere sich der Unterhaltsbeitrag massiv. Und selbst wenn die Klägerin 2 nach einer vierjährigen Berufsabwesenheit eine gutbezahlte Arbeitsstelle hätte finden können – was jedoch nicht auf der Hand liege –, wäre nach wie vor ein Betreuungsunterhalt geschuldet gewesen und es hätte lediglich mit einem nur knapp erweiterten Existenzminimum gerechnet werden können. Ausserdem ignoriere die Vorinstanz, dass die Klägerin 2 infolge der ausbleibenden Unterhaltszahlungen nach der Geburt des Klägers 1 einem erhöhten Pensum habe nachgehen *müssen*. Der Beklagte, welcher die Klägerin 2 faktisch zur Weiterführung des erhöhten Pensums und zur Aufnahme von Krediten gezwungen habe, solle nun noch damit belohnt werden, sich nicht an den

dadurch entstandenen Mehrkosten beteiligen zu müssen. Zudem verpflichtete die Vorinstanz mit dem vorliegenden Entscheid die Klägerin 2 im Ergebnis dazu, nur gerade jenem Pensum nachzugehen, welches für die Deckung ihres eigenen – knapp berechneten – familienrechtlichen Existenzminimums genüge, und im übrigen Umfang solle sie den Kläger 2 betreuen, damit der Beklagte einen möglichst tiefen Barunterhalt bezahlen müsse. Dies sei weder im Einzelfall noch gesamtwirtschaftlich überzeugend. Soweit die Vorinstanz dem Umstand, dass das Mehrpensum der Klägerin 2 "einseitig" zu Lasten der Barunterhaltsschuld des Beklagten gehe, Rechnung tragen wolle, so wäre dies – wenn überhaupt – höchstens im Umfang von 50 % der zusätzlichen Kosten gerechtfertigt (Urk. 73 Rz. 22 ff.). Der Kläger 1 sowie der Beklagte äussern sich hierzu nicht.

Vorliegend muss die Klägerin 2 nach den im vorliegenden Verfahren vorgenommenen Korrekturen hinsichtlich des Einkommens und Bedarfs des Beklagten infolge seiner ungenügenden Leistungsfähigkeit einen Anteil am Barunterhalt des Klägers 1 aus ihrem Überschuss tragen, der die – von der Vorinstanz festgestellten und von den Parteien in der Höhe nicht beanstandeten – monatlichen Mehrkosten der Fremdbetreuung in fast sämtlichen Phasen übersteigt. Der (Gesamt-)Betrag dieses Anteils am Barunterhalt ist denn auch wesentlich höher als die (Gesamt-) Mehrkosten für die Fremdbetreuung infolge der "freiwilligen Mehrarbeit" der Klägerin 2 betragen:

	<b>Anteil Barunterhalt</b>		<b>Mehrkosten Fremdbetreuung</b>	
	monatlich	insgesamt	monatlich	insgesamt
Phase 1	Fr. 192.00	Fr. 4'512.00	Fr. 396.00	Fr. 9'306.00
Phase 2	Fr. 380.00	Fr. 2'660.00	Fr. 264.00	Fr. 1'848.00
Phase 3a	Fr. 464.00	Fr. 2'784.00	Fr. 264.00	Fr. 1'584.00
Phase 3b	Fr. 768.00	Fr. 17'664.00	Fr. 264.00	Fr. 6'072.00
Phase 4	Fr. 88.00	Fr. 4'416.50	Fr. 106.00	Fr. 6'413.00
Phase 5	Fr. 279.00	Fr. 6'336.00	Fr. 106.00	Fr. 2'544.00
Phase 6	Fr. 234.00	Fr. 2'484.00	Fr. 106.00	Fr. 1'219.00
Phase 7	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 106.00	Fr. 3'869.00
		<b>Fr. 40'856.50</b>		<b>Fr. 32'855.00</b>

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht angemessen, die Fremdbetreuungskosten auf die Eltern aufzuteilen. Vielmehr sind sie vom Beklagten als nicht-betreuenden Elternteil im Rahmen des Barunterhalts alleine zu tragen.

d) Die Klägerin 2 bringt im Weiteren vor, die Vorinstanz habe für die Phasen 7 und 8 mit Blick auf das Alter des Klägers 1 die Berechnung des Unterhalts davon abhängig gemacht, welcher Überschuss dem Beklagten nach Leistung der Unterhaltsbeiträge im Vergleich zum Überschuss der Klägerin 2 nach Erhalt der Unterhaltsbeiträge verbleibe. Damit stelle sie die Parteien zu Unrecht in eine Solidarität, zumal die finanziellen Verhältnisse des Beklagten und der Klägerin 2 so in ein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis geraten würden. Aus den bundesgerichtlichen Ausführungen in BGE 147 III 265 E. 8.3 ziehe die Vorinstanz fälschlicherweise den Schluss, dass der Überschuss 2.5 zu 1 betragen müsse, was natürlich nicht den Überlegungen des Bundesgerichts entspreche und eine rechtlich nicht vorgesehene Solidarität zwischen zwei unverheirateten Personen herstelle. Die Vorinstanz hätte in den Phasen 7 und 8 vielmehr im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die zu leistenden Unterhaltsbeiträge, die Überschüsse sowie die gesamten Verhältnisse würdigen und gestützt darauf angemessene Unterhaltsbeiträge finden müssen (Urk. 73 Rz. 27 ff.).

Vorliegend liegen bei beiden Elternteilen eher knappe finanzielle Verhältnisse vor. Die alleinbetreuende Klägerin 2 ist zudem einzig in den Phasen 1 und 8 leistungsfähiger als der Beklagte. Indes muss sie mit dem bei ihr resultierenden Überschuss bereits einen Teil des Barunterhalts des Klägers 1 übernehmen, da der Beklagte mit seinem Überschuss den Barunterhalt nicht vollständig zu decken vermag. Darüber hinaus muss sie auch für sämtliche weitere Kosten wie Freizeit und Ferien aufkommen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine (zusätzliche) Beteiligung der (alleinbetreuenden) Klägerin 2 am Barunterhalt des Klägers 1 nicht als angemessen.

Nach dem Ausgeführten rechtfertigt es sich vorliegend nicht, die Klägerin 2 am Barunterhalt des Klägers 1 zu beteiligen, soweit es nicht darum geht, für den infolge fehlender Leistungsfähigkeit des Beklagten ungedeckt gebliebenen Barunterhalt des Klägers 1 aufzukommen.

## 7.5. Unterhaltsbeiträge/Zahlungsmodalitäten

7.5.1. Zusammenfassend ist der Beklagte zu verpflichten, an den Unterhalt des Klägers 1 folgende monatliche Unterhaltsbeiträge (jeweils gerundet) zuzüglich all-fälliger Familienzulagen zu bezahlen:

- Fr. 1'785.– vom tt.mm.2021 bis 31. August 2023,
- Fr. 1'675.– vom 1. September 2023 bis 31. März 2024,
- Fr. 1'595.– vom 1. April 2024 bis 30. September 2024
- Fr. 1'315.– vom 1. Oktober 2024 bis 31. August 2026,
- Fr. 1'370.– vom 1. September 2026 bis tt.mm.2031,
- Fr. 1'400.– vom tt.mm.2031 bis tt.mm.2033,
- Fr. 1'400.– vom tt.mm.2033 bis 31. August 2034,
- Fr. 1'300.– vom 1. September 2034 bis tt.mm.2037,
- Fr. 1'185.– vom tt.mm.2037 bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung des Klägers 1.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Parteien im vorliegenden Rechtsmittelverfahren zwar übereinstimmend beantragten, der Beklagte sei für die Zeit *ab tt.mm.2037* zur Bezahlung eines monatlichen Unterhaltsbeitrags von *Fr. 848.–* zu verpflichten (Urk. 64, Ziff. 1 der Anträge; Urk. 73, Ziffer 1 der Anträge; Urk. 72 S. 2). Da vorliegend indes die *Offizialmaxime* zur Anwendung gelangt, ist das Gericht nicht an diesen Antrag gebunden. Vielmehr kann das Gericht nicht nur weniger, sondern auch mehr als das im Rechtsbegehren Verlangte zusprechen (vgl. ZK ZPO-Seiler, Art. 58 N 32). Die *Offizialmaxime* gilt sowohl zu Gunsten als auch zu Lasten des Unterhaltsschuldners (BGE 128 III 411 E. 3.2.1).

7.5.2. Die von der Vorinstanz vorgesehenen Zahlungsmodalitäten (vgl. Urk. 65 Disp. Ziff. 2 Abs. 2 des Urteils) blieben unbeanstandet. Entsprechend bleibt es dabei. Die Indexklausel (Urk. 65 E. IV./3.5.3. S. 41 und Disp. Ziff. 3 des angefochtenen Urteils) wurde ebenfalls nicht moniert, ist jedoch zu aktualisieren.

## 8. Erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

8.1. Die Vorinstanz setzte die Entscheidgebühr unter Annahme eines Streitwerts von Fr. 307'673.– unangefochten auf insgesamt Fr. 4'500.– fest (Urk. 65 E. VI./3. S. 42 f. und Disp. Ziff. 4 des angefochtenen Urteils). Sie verteilte diese entsprechend dem Ausgang des vorinstanzlichen Verfahrens zu 8/9 dem Beklagten und zu 1/8 der Klägerschaft. Da – so die Vorinstanz – dem Kind praxisgemäss keine Kosten aufzuerlegen seien, seien die auf die Kläger entfallenden Kosten vollumfänglich der Klägerin 2 aufzuerlegen. Parteientschädigungen seien keine festzusetzen (Urk. 65 E. VI./4. S. 43).

8.2. Trifft die Berufungsinstanz eine neue Entscheidung, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO).

8.3. Der Kläger 1 beantragte vor Vorinstanz Kinderunterhaltsbeiträge von gesamthaft rund Fr. 307'500.– (gerechnet bis zur Volljährigkeit; vgl. auch Urk. 65 S. 2 und Urk. 65 E. VI./3. S. 42 f.). Demgegenüber verlangte der Beklagte die Zusprechung von Kinderunterhaltsbeiträgen in Höhe von insgesamt rund Fr. 144'000.– (gerechnet bis zur Volljährigkeit, vgl. Urk. 26 S. 1 f.). Zugespochen werden im Ergebnis gesamthaft rund Fr. 302'000.– (gerechnet bis zur Volljährigkeit; vgl. vorstehende Ziff. III./7.5.1.). Damit unterliegt der Beklagte fast vollumfänglich. Entsprechend ist die Entscheidgebühr vollumfänglich ihm aufzuerlegen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. Dem Beklagten nicht zufolge seines Unterliegens, der Klägerin 2 nicht, da sie vor Vorinstanz nicht berufsmässig vertreten war (Art. 95 Abs. 3 lit. b und Art. 68 Abs. 2 ZPO) und zudem keinen Antrag auf Ausrichtung einer (Umtriebs-)Entschädigung gestellt hat (siehe insb. Prot. I S. 8 ff.). Der Kläger 1 war vor Vorinstanz durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y1.\_\_\_\_\_ vertreten, welcher offensichtlich für die Sozialen Diensten Zürich tätig ist (vgl. Urk. 1, 3 und 4). Einen Antrag auf Ausrichtung einer Entschädigung hat er nicht gestellt (siehe Urk. 1 S. 2). Darüber hinaus ergibt sich weder aus dem Gebührentarif zum Kinder- und Jugendhilfegesetz noch aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), dass die Rechtsvertretung durch einen Beistand als gebührenpflichtige Leistung in Rechnung gestellt werden kann (vgl. OGer ZH LZ180028 vom 23. September 2019 E. III./2.3.; OGer ZH LZ170002 vom 8. Juni 2017 E. III./4.; OGer ZH LZ130010 vom 2. März 2015 E.

III./1.). Es ist daher nicht davon auszugehen, dass dem Kläger 1 im vorinstanzlichen Verfahren zu vergütende Kosten für seine Rechtsvertretung angefallen sind.

### III.

#### 1. Zweitinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

1.1. Abschliessend ist über die zweitinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen zu befinden. Gegenstand der vorliegenden Berufung ist die Unterhaltspflicht des Beklagten gegenüber dem Kläger 1. Damit liegt eine vermögensrechtliche Streitigkeit vor, bei welcher sich die Verfahrenskosten nach dem Streitwert richten. Der Streitwert wird durch das Rechtsbegehren bestimmt (Art. 91 Abs. 1 ZPO).

1.2. Die Vorinstanz sprach dem Kläger bis zum Erreichen seines 18. Altersjahres Unterhaltsbeiträge von gesamthaft rund Fr. 290'000.– zu (vgl. Urk. 65 E. VI./4. S. 43 und Disp. Ziff. 2 des angefochtenen Urteils). Im Berufungsverfahren beantragt der Beklagte für die nämliche Zeit die Zusprechung von Kinderunterhaltsbeiträgen von rund Fr. 208'500.–. Die Kläger verlangen hinsichtlich der ab tt.mm.2037 zu zahlenden Unterhaltsbeiträge die Gutheissung der Berufung, womit der Beklagte für diese Zeit zu geringfügig höheren Unterhaltsbeiträgen zu verpflichten wäre (Fr. 848.– anstatt – wie von der Vorinstanz vorgesehen – Fr. 795.–). im übrigen Umfang beantragen sie die Abweisung der Berufung (Urk. 72 S. 2 und Urk. 73 S. 2). Der Streitwert der Berufung beträgt demnach rund Fr. 82'500.– (Fr. 290'000.– + Fr. 1'272.– ./ Fr. 208'500.–; Urk. 64 S. 2, Urk. 72 S. 2 und Urk. 73 S. 2). Ausgehend von diesem Streitwert ist die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren auf Fr. 4'000.– festzusetzen (§ 12 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 2 und § 4 Abs. 1 und 3 GebV OG). In Anwendung von § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 3, § 11 Abs. 1 bis 3, § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 AnwGebV erscheint eine volle Parteient-schädigung von Fr. 4'000.– zuzüglich Mehrwertsteuer, mithin Fr. 4'324.– (inklusive Mehrwertsteuer), als angemessen.

1.3. Angesichts der beantragten sowie der im Ergebnis zugesprochenen Kinderunterhaltsbeiträge (gerechnet bis zur Volljährigkeit) unterliegt der Beklagte im Berufungsverfahren. Entsprechend ist die Entscheidgebühr ausgangsgemäss ihm

aufzuerlegen (Art. 106 ZPO). Zudem ist er zu verpflichten, der Klägerin 2 eine volle Parteientschädigung in Höhe von Fr. 4'324.– zu bezahlen. Der Kläger 1 war (auch) im Rechtsmittelverfahren durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y1.\_\_\_\_\_ vertreten, welcher offensichtlich für die Sozialen Diensten Zürich tätig ist (vgl. Urk. 1, 3 und 4). Einen Antrag auf Ausrichtung einer Entschädigung hat er im Berufungsverfahren nicht gestellt (siehe Urk. 72 S. 2). Im Übrigen kann in diesem Zusammenhang auf das unter Ziffer II./8.3. Ausgeführte verwiesen werden.

## 2. Unentgeltliche Rechtspflege

2.1. Die Klägerin 2 ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren (Urk. 73 S. 3).

2.1.1. Da der Klägerin 2 im Rechtsmittelverfahren ausgangsgemäss keine Gerichtskosten auferlegt werden, ist ihr Gesuch, soweit es sich auf die Befreiung von den Gerichtskosten bezieht, zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben. Das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes darf gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hingegen nicht schon deshalb als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden, weil der bedürftigen Partei eine Parteientschädigung zugesprochen wird. Ein solches Vorgehen ist lediglich dann zulässig, wenn die Solvenz der Gegenpartei ausser Zweifel steht und damit eine Parteientschädigung ohne Weiteres als einbringlich gelten kann. Erweist sich die Zahlungsfähigkeit demgegenüber als unsicher, muss gewährleistet bleiben, dass der Anwalt der bedürftigen Partei nötigenfalls durch den Staat gemäss Art. 122 Abs. 2 ZPO entschädigt wird (BGer 5A\_407/2014 vom 7. Juli 2014 E. 2.2. m.w.H.). Da die Solvenz des Beklagten vorliegend nicht ausgewiesen ist, ist über das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands zu befinden.

2.1.2. Eine Person hat gemäss Art. 117 ZPO Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Unter denselben Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand, soweit dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Eine Person gilt als bedürftig, wenn sie die Kosten eines Prozesses nicht aufzubringen vermag, ohne

jene Mittel anzugreifen, die für die Deckung des eigenen notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen ihrer Familie erforderlich sind. Die prozessuale Bedürftigkeit beurteilt sich nach der gesamten wirtschaftlichen Situation der gesuchstellenden Person (BGE 141 III 369 E. 4.1; 135 I 221 E. 5.1; 128 I 225 E. 2.5.1). Dabei sind einerseits sämtliche finanziellen Verpflichtungen und andererseits die Einkommens- und Vermögensverhältnisse in Betracht zu ziehen (BGE 124 I 97 E. 3b mit Hinweisen).

2.1.3. Gemäss vorstehender Gegenüberstellung von Einkommen und Bedarf verfügt die Klägerin 2 derzeit über einen Überschuss von Fr. 1'235.– pro Monat (siehe Ziff. III./7.1.). Unter Berücksichtigung des von ihr infolge fehlender Leistungsfähigkeit des Beklagten zu übernehmenden Beitrags am Barunterhalt des Klägers 1 (Fr. 768.–) sowie eines Zuschlags zum Grundbetrag in Höhe von 25 % (rund Fr. 338.–) verfügt die Klägerin 2 noch über einen Überschuss von rund Fr. 130.– pro Monat. Mit diesem ist es ihr offensichtlich nicht möglich, die ihr anfallenden Anwaltskosten in der Grössenordnung von Fr. 4'000.– (siehe vorstehend Ziff. III./1.3.) innert zwei Jahren zu tilgen. Über Vermögen verfügt sie offensichtlich ebenfalls nicht (siehe Urk. 76/5). Damit ist sie als mittellos anzusehen. Die von ihr im Rechtsmittelverfahren gestellten Anträge können zudem nicht als aussichtslos bezeichnet werden und die rechtsunkundige Klägerin 2 war für die sachgerechte Wahrung ihrer Rechte vor der Rechtsmittelinstanz auf anwaltlichen Beistand angewiesen. Entsprechend ist ihr in der Person von Rechtsanwalt MLaw Y2.\_\_\_\_\_ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

2.2. Da auf Seiten des Klägers 1 keine Gerichtskosten anfallen und er keine Parteientschädigung verlangt hat, erweist sich sein eventualiter gestellter Antrag um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 72 S. 2) als obsolet.

**Es wird beschlossen:**

1. Der Klägerin 2 wird für das Berufungsverfahren in der Person von Rechtsanwalt MLaw Y2.\_\_\_\_\_ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt. Im Übrigen

wird ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abgeschrieben.

2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Erkenntnis.

**Es wird erkannt:**

1. Der Beklagte wird verpflichtet, für den Kläger 1 folgende monatliche Unterhaltsbeiträge (Barunterhalt) zu bezahlen:
  - Fr. 1'785.– vom tt.mm.2021 bis 31. August 2023,
  - Fr. 1'675.– vom 1. September 2023 bis 31. März 2024,
  - Fr. 1'595.– vom 1. April 2024 bis 30. September 2024
  - Fr. 1'315.– vom 1. Oktober 2024 bis 31. August 2026,
  - Fr. 1'370.– vom 1. September 2026 bis tt.mm.2031,
  - Fr. 1'400.– vom tt.mm.2031 bis tt.mm.2033,
  - Fr. 1'400.– vom tt.mm.2033 bis 31. August 2034,
  - Fr. 1'300.– vom 1. September 2034 bis tt.mm.2037,
  - Fr. 1'185.– vom tt.mm.2037 bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung des Klägers 1.

Die Unterhaltsbeiträge (zzgl. allfälliger vom Beklagten für den Kläger 1 bezogener Kinder-/Familienzulagen) sind zahlbar an die Klägerin 2 und zwar jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung auch über die Volljährigkeit hinaus, solange der Kläger 1 im Haushalt der Klägerin 2 lebt und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Beklagten stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet.

2. Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 2 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende Mai 2025 von 107.6 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den

1. Januar eines jeden Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2026, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Index}}{\text{alter Index}}$$

Weist die zu Unterhaltsleistungen verpflichtete Partei nach, dass sich ihr Einkommen nicht im Umfange der Teuerung erhöht, so werden die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 1 nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst.

Fällt der Index unter den Stand von Ende Mai 2025, berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge.

3. Die Gerichtskosten für das erstinstanzliche Verfahren werden auf Fr. 4'500.– festgesetzt und dem Beklagten auferlegt.
4. Für das erstinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 4'000.– festgesetzt.
6. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Beklagten auferlegt und mit seinem Kostenvorschuss verrechnet. Im Mehrbetrag stellt die Obergerichtskasse Rechnung.
7. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin 2 für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 4'324.– zu bezahlen.
8. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

9. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt mehr als Fr. 30'000.—.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 4. Juli 2025

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Der Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Huizinga

lic. iur. C. Faoro

versandt am:

jo